

**Stellungnahme bzgl. des Entwurfs der 9. Verordnung zur Änderung der  
Abwasserverordnung  
Ihr Aktenzeichen: WR I 3 – 21110-1/5**

Im Einzelnen möchten wir die folgenden Anpassungsvorschläge und Anmerkungen machen:

Regelung	Wortlaut	Vorschlag	Begründung
Abs. 4 S. 1	[...] die von den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) [...]	[...] die vom Anwendungsbereich einer harmonisierten Norm erfasst sind [...]	<p>Es sollten keine konkreten harmonisierten Normen bzw. konkrete Fassungen dieser Normen in Bezug genommen werden.</p> <p>Mit dem Vorschlag wird ständiger Aktualisierungsbedarf der AbwV und ein bis zur Aktualisierung europarechtswidriger Zustand vermieden.</p> <p>Der aktuelle Entwurf wäre inkonsistent mit der Regelung in Abs. 5 S. 2.</p> <p>Außerdem wäre der aktuelle Entwurf inkonsistent mit anderen Regelungen des anlagenbezogenen Wasserrechts (z.B. § 63 WHG Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. S. 2 WHG; § 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) AwSV).</p> <p>Eine Schutzlücke besteht insoweit nicht: Die Einhaltevermutung ist an konkrete Leistungswerte sowie bestimmte Einbau-, Betriebs- und</p>

			<p>Wartungsvorgaben gebunden, die auch bei Änderungen der Normen oder neuen Normen den Maßstab bilden.</p> <p>Es kommt für die Benennung an dieser Stelle auch nicht darauf an, ob, wie die Begründung des Entwurfs (S. 11) hervorhebt, Anlagen nach anderen harmonisierten Normen die Anforderungen jeweils erfüllen. Diese Anlagen wären auf der Ebene der Leistungsanforderungen auszusortieren.</p>
Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Buchst. b)	<p>Standicherheit: Angaben nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) und</p>	<p>Standicherheit: Angaben nach der einschlägigen harmonisierten Norm bzw. der Europäischen Technischen Bewertung</p>	<p>Es sollten keine konkreten harmonisierten Normen bzw. konkrete Fassungen dieser Normen in Bezug genommen werden (siehe Anmerkung zu Abs. 4 S. 1). Zudem ist hier die Konstellation der Europäischen Technischen Bewertung zu ergänzen.</p> <p>Formal handelt es sich hierbei ferner nicht um eine Leistungsangabe. Erwogen werden sollte daher, statt dieser Regelung den korrekten Einbau unter Berücksichtigung der Angaben zur Standicherheit zu fordern.</p>
Abs. 4 S. 2 Nr. 3	<p>im Prüfverfahren nach den harmonisierten Normen DIN</p>	<p>im Prüfverfahren nach den harmonisierten technischen</p>	<p>Es sollten keine konkreten harmonisierten Normen bzw. konkrete Fassungen dieser Normen in Bezug genommen</p>

	EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) während des gesamten Prüfzeitraums keine Entschlammung durchgeführt wurde	Spezifikationen während des gesamten Prüfzeitraums keine Entschlammung durchgeführt	werden (siehe Anmerkung zu Abs. 4 S. 1). Zudem ist hier die Konstellation der Europäischen Technischen Bewertung zu ergänzen.
Abs. 4 S. 2 Nr. 4	die Anlage, wenn sie von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) erfasst ist, mit einer Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird	Streichen	Die Vorgaben enthalten der Sache nach konkrete Vorgaben zur Produktgestaltung. Diese sind mit Art. 8 Abs. 4 der (Bauprodukten-) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unvereinbar. Hiernach dürfen lediglich Leistungsanforderungen gestellt werden.  Es handelt sich hierbei um einen kritischen Punkt, der den Bestand der Regelung insgesamt gefährdet.
Abs. 4 S. 2 Nr. 5	die Anlage eingebaut, betrieben und gewartet wird gemäß den Anforderungen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblattes	die Anlage eingebaut, betrieben und gewartet wird gemäß den Anforderungen nach den Abschnitten 9 und 13 des Arbeitsblattes	Kapitel 12 des Gelbdruckes des DWA A 221 enthält auf Seite 27 in Zeile 8 die Formulierung: „Bei geeignetem Nachweis können die täglichen Kontrollen alternativ auch elektronisch erfolgen.“ Die- ser Satz sollte lauten: „Bei geeig- netem Nachweis können die tägli- chen und monatlichen Kontrollen alternativ auch elektronisch erfol-

	DWA-A 221 [...]		gen.“ Eine Sichtprüfung, wie im Gelbdruck des A 221 gefordert, ist bei den heutigen, geschlossenen Systemen nicht mehr möglich. Insoweit wäre damit eine unzulässige Produkthanforderung verbunden. Eine Sichtprüfung des Ablaufs auf Überstau kann alternativ und gleichwertig durch die Messung von Wasserhöhen in der Anlage erfolgen.
Abs. 5 S. 1 Nr. 1	die erklärte Reinigungsleistung bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent und bezüglich des BSB <sub>5</sub> mindestens 95 Prozent beträgt und	die erklärte Reinigungsleistung für Anlagen nach hEN 12566-3 bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent und bezüglich des BSB <sub>5</sub> mindestens 95 Prozent beträgt und für Anlagen nach hEN 12566-6 bezüglich des CSB mindestens 80 Prozent und bezüglich des BSB <sub>5</sub> mindestens 85 Prozent beträgt	Laut hEN 12566-6 Kapitel 5.2 Reinigungsleistung der zweiten Reinigungsstufe wird der Wirkungsgrad der zweiten Reinigungsstufe mit folgender Formel berechnet: $RST = (P_i - P_o) / P_i$ Dabei ist RST der Wirkungsgrad der zweiten Reinigungsstufe für einen bestimmten Parameter (z. B. CSB, BSB, SS); $P_i$ der Wert für den vorgegebenen Parameter im Zulauf der vorgefertigten Anlage der zweiten Reinigungsstufe; $P_o$ der Wert desselben vorgegebenen Parameters im Ablauf der vorgefertigten Anlage der zweiten Reinigungsstufe. Da der Wert $P_i$ durch die vorgeschaltete Vorbehandlung deutlich kleiner ausfällt (ca. -30%) als der Wert für den Zulauf zur gesamten Anlage, ist die Reinigungsleistung RST bei Erreichen des gleichen Wertes für $P_o$ im Ablauf der Anlage etwas kleiner anzusetzen.

			Gewählt wurden hier um 10 Prozentpunkte geringere Werte. Also 80% für den CSB und 85% für den BSB.
--	--	--	---